

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/23/092-1

öffentlich

Gewässerentwicklung Tarnewitzer Bach, hier: öffentlich-rechtliche Verträge mit dem Wasser- und Bodenverband zur Vorhabenträgerschaft

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Antje Hettenhaußen	<i>Datum</i> 20.12.2023 <i>Verfasser:</i> Hettenhaußen, Antje
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)	16.01.2024	Ö
Gemeindevorvertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	22.02.2024	Ö

Sachverhalt:

Die Maßnahmen zum Gewässerausbau des Tarnewitzer Baches

1. Ufergehölzbepflanzung am Tarnewitzer Bach
2. Hochwasserschutz mit Überlaufschwelle am Tarnewitzer Deich

wurden in der Septembersitzung des Bauausschusses vom Wasser- und Bodenverband vorgestellt.

Bereits 2019 hatte die Gemeinde den Beschluss gefasst, diese Maßnahmen zu verfolgen.

Die Gemeinde ist gemäß § 68 Abs.1 Nr.1 LWaG zum Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung im Gemeindegebiet gesetzlich verpflichtet. Zu diesen Gewässern gehört der Tarnewitzer Bach. Der Tarnewitzer Bach ist ein nach europäischer Wasserrahmrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Gewässer und bildet den Wasserkörper KGNW-0600.

Die Gemeinde ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 GUVG₄ gesetzliches Mitglied im WBV. Gemäß § 2 (2) der Verbandssatzung des WBV besteht für den WBV die Verpflichtung, den Gewässerausbau im Auftrag seiner Mitglieder vorzunehmen.

Dazu sollen die anliegenden öffentlich – rechtlichen Verträge geschlossen werden.

Der WBV kommt bei der Erfüllung der in den vorliegenden öffentlich – rechtlichen Verträgen getroffenen Regelungen seiner Verpflichtung nach.

Für die Gemeinde ist die Beauftragung des WBV mit der Vorhabenträgerschaft sinnvoll, da dieser alle Aufgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen beauftragt bzw. steuert und zudem umsatzsteuerbefreit ist.

Förderung:

Beide Vorhaben sind nach der Wasserrahmenrichtlinie förderfähig. Die Förderquote beträgt

90%. Die Kosten sind in den Verträgen mit den zu erwartenden Fördermitteln dargestellt.

Kosten der Maßnahme Ufergehölzbepflanzung am Tarnewitzer Bach:

Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen voraussichtlich 68.000,00 Euro.

Die Finanzierung wird voraussichtlich wie folgt gestaltet:

Fördermittel: 90% 61.200,00 €

Eigenanteil der Gemeinde: 10% 6.800,00 €

Kosten der Maßnahme Verbesserung des Hochwasserschutzes am Tarnewitzer Bach:

Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen voraussichtlich 800.000,00 Euro.

Die Finanzierung wird voraussichtlich wie folgt gestaltet:

Fördermittel: 80% 640.000,00 €

Eigenanteil der Gemeinde: 10% 160.000,00 €

Während der Planung werden verschiedene Varianten zum Hochwasserschutz geprüft, so dass sich die Kosten ggf. verringern werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt...

1. den anliegenden öffentlichrechtlichen Vertrag mit dem WBV zu Umsetzung der Maßnahme „Ufergehölzbepflanzung am Tarnewitzer Bach“ zu schließen.
2. den anliegenden öffentlichrechtlichen Vertrag mit dem WBV zu Umsetzung der Maßnahme „Hochwasserschutz mit Überlaufschwelle am Tarnewitzer Deich“ zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
<u>Maßnahme Ufergehölzbepflanzung am Tarnewitzer Bach</u> Gesamtkosten: 68.000,00 € Fördermittel: 90% 61.200,00 € Eigenanteil: 10% 6.800,00 €	
<u>Maßnahme Hochwasserschutz am Tarnewitzer Bach</u> Gesamtkosten: 800.000,00 € Fördermittel: 80% 640.000,00 € Eigenanteil: 10% 160.000,00 €	
Es sind bereits Mittel im Haushalt eingeplant, allerdings nicht in dieser Höhe. Die restlichen Mittel werden im Zuge der laufenden HH-Planung eingeplant.	
<input checked="" type="checkbox"/> Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.	
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: Gehölzanzpflanzung: 412 55201 09600000 2020/10 (40.000,00 €) Überlaufschwelle: 12 55201 09600000 2020/11 (50.000,00 €)	
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:	
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen	
unvorhergesehen und	
unabweisbar und	
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):	
Deckung gesichert durch	
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:	
Keine finanziellen Auswirkungen.	

Anlage/n:

1	WBV-Vertragsentwurf_GewäAusbau-Hochwasserschutz öffentlich
2	WBV-Vertragsentwurf_GewäAusbau-Gehölzanpflanzung öffentlich

**Öffentlich – rechtlicher Vertrag
über die Maßnahme am, Gewässer Nr.: 11:22, Tarnewitzer Bach
„Verbesserung des Hochwasserschutzes am Tarnewitzer Bach“
(Ausbaubauvorhaben nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 LWaG¹)**

Gemäß § 54 VwVfG M-V² wird zur Regelung der Zusammenarbeit beider öffentlich – rechtlichen Körperschaften im Rahmen des oben genannten Bauvorhabens am Gewässer zweiter Ordnung

zwischen

der Gemeinde

**Boltenhagen
über Amt „Klützer Winkel“
Schloßstraße 1
23948 Klütz**

vertreten durch die Bürgermeister/in

Raphael Wardecki

folgend – Gemeinde –

und dem

**Wasser- und Bodenverband
“Wallensteingraben- Küste“,
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg**

vertreten durch den Verbandsvorsteher

Herrn Guntram Jung

und einem Vorstandsmitglied

Herrn Ties C. Möckelmann

folgend – WBV -

folgender öffentlich – rechtlicher Vertrag geschlossen:

¹ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG vom 30. November 1992, GVOBl. M-V 1992, 669, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021, GVOBl. M-V S. 866)

² Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020

Präambel

Die Gewässer sind Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur des Landes Mecklenburg – Vorpommern und wesentlich für die Funktion und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Sie dienen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Den Zustand dieses Gewässernetzes und damit eines jeden Gewässers zu erhalten und zu verbessern ist öffentliche Verpflichtung.

Der Gewässerausbau ist eine am Allgemeinwohl orientierte öffentlich - rechtliche Verpflichtung. Die Ausführung der Aufgabe erfolgt im Rahmen der öffentlichen Gewalt. Zum Gewässerausbau gehört auch die nachhaltige Entwicklung der Gewässer nach dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Warnow/ Peene nach der EU-WRRL.³

§ 1 rechtliche Grundlagen

- (1) Die Gemeinden sind gemäß § 68 Abs.1 Nr.1 LWaG zum Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung im Gemeindegebiet gesetzlich verpflichtet.
- (2) Zu diesen Gewässern im Gemeindegebiet gehört der Tarnewitzer Bach Gewässer-Nr.: 11:22. Der Tarnewitzer Bach ist ein nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Gewässer und bildet den Wasserkörper KGNW-0600.
- (3) Die Gemeinden sind gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 GUVG⁴ gesetzliches Mitglied im WBV. Gemäß § 2 (2) der Verbandssatzung des WBV⁵ besteht für den WBV die Verpflichtung, den Gewässerausbau im Auftrag seiner Mitglieder vorzunehmen. Der WBV kommt bei der Erfüllung der in diesem öffentlich – rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen seiner Verpflichtung nach.

§ 2 rechtliche Anordnung, Planungsvorgaben

- (1) Die Gemeinden sind entsprechend dem Bewirtschaftungsplan für die FGE Warnow/Peene verpflichtet, das in § 1 Absatz 2 genannte Gewässer auszubauen.
- (2) Für die Maßnahme „Anpflanzen standorttypischer Ufergehölze am Tarnewitzer Bach“ (KGNW-0600_M_02) wurde eine Vorbereitende Untersuchungen zur Maßnahme durchgeführt, die einem Gewässerentwicklungskonzept für die Zielerreichung des „guten ökologischen Potentials (KGNW-0600_M_03) entspricht. Dabei wurden weiterführende Maßnahmen zum Hochwasserschutz erkannt. Die gewonnenen Erkenntnisse und der erarbeitete Untersuchungsbedarf sind Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens „Verbesserung des Hochwasserschutzes am Tarnewitzer Bach“.
- (3) Für die Erfüllung dieser Ausbaupflicht wird vereinbart, dass die Gemeinden den WBV in Anspruch nehmen.

³ Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, anzuwenden ab 22. Dezember 2000, Fundstelle: ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73)

⁴ Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 04.08.1992, GVOBl. M-V 1992, 458, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen: Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V S. 458; letzte berücksichtigte Änderung: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018, GVOBl. M-V S. 338)

⁵ Satzung vom 07.12.2016, in Kraft treten am 01.01.2017, zuletzt geändert durch die 2.Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.03.2023 (veröffentlicht am 13.03.2023)

§ 3 Begleitende hoheitliche Aufgabe, Vorhabenträgerschaft

- (1) Der WBV ist gesetzlich für die Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG⁶ des vom Bauvorhaben betroffenen Gewässerabschnittes zuständig. Die vom Verband vorzunehmende Unterhaltung ist eine öffentliche Verpflichtung und dient vor, während und nach der Bauphase der Aufrechterhaltung der für das Einzugsgebiet notwendigen Vorflut.
- (2) Die Gemeinde als Mitglied im WBV nimmt für den Gewässerausbau den WBV in Anspruch und beauftragt den WBV, alles für die Erreichung des Ausbauzieles Notwendige vorzunehmen. In diesem Sinne beauftragt die verpflichtete Gemeinde den WBV mit der Vorhabenträgerschaft.
- (3) Die Gemeinde stellt den WBV von der Haftung für alle Folgekosten aus dem Vorhaben, auch wenn die Bauausführung mangelfrei vorgenommen wurde, frei (z.B. Vernässungen und Vernässungsschäden, höhere Unterhaltungsaufwendungen).

§ 4 Aufgaben als Vorhabenträger

- (1) Der WBV übernimmt die Anmeldung, Beantragung, Empfang und Abrechnung der Fördermittel auf der Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinien des Landes M-V. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit der Fördermittel-Bewilligungsbehörde.
- (2) Der WBV führt die Baumaßnahme im Benehmen mit den Gemeinden auf Grundlage der Planungen und den im Zuwendungsverfahren festgelegten Forderungen durch.
- (3) Der WBV beantragt die Plangenehmigung / Planfeststellung bei der zuständigen Wasserbehörde. Sofern notwendig beauftragt der WBV die Ausführung der Flurneuordnung in Abstimmung mit der Flurneuordnungsbehörde.
- (4) Der WBV beauftragt die Planung, nimmt die Ausschreibung und die Vergabe einschließlich der Zuschlagserteilung an einen Bieter vor.
- (5) Die Abwicklung der gesamten Ausbaumaßnahme in der Bauphase inklusive der Überwachung der Einhaltung der Planungen und der anerkannten Regeln der Technik sowie die Überwachung der Gewährleistungsansprüche und im Falle der Notwendigkeit deren Geltendmachung erfolgt durch den WBV.
- (6) Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die erbrachten Bauleistungen gemeinsam vom WBV und den Gemeinden abgenommen.

§ 5 Aufgaben der Gemeinde, Schweigepflicht

- (1) Die Gemeinde unterstützt den WBV bei der Durchführung des Vorhabens, insbesondere bei der Bereitstellung der notwendigen Katasterunterlagen und bei der Einholung eventuell notwendiger Zustimmungserklärungen der betroffenen Eigentümer und Nutzer.
- (2) Die Gemeinde wird die notwendigen Beschlüsse über diesen öffentlich – rechtlichen Vertrag einholen. Das Vorhaben ist Bestandteil des Haushaltsplanes des WBV. Sofern notwendig wird die Gemeinde die Genehmigung dieses öffentlich – rechtlichen Vertrages durch die Aufsichtsbehörde einholen.
- (3) Der WBV ist gegenüber der Gemeinde und den von der Gemeinde beauftragten Verwaltungsmitarbeiter oder anderen bevollmächtigten Personen zur Auskunft verpflichtet. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
- (4) Der WBV und die Gemeinde sind über die während des Ausbauvorhabens zur Kenntnis gelangten Vorgänge gegenüber Unbeteiligten zum Schweigen verpflichtet.

⁶ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

§ 6 Kostenverteilung, Finanzierung

(1) Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen voraussichtlich 800.000,00 Euro.

(2) Die Finanzierung wird voraussichtlich wie folgt gestaltet:

Fördermittel: 80% 640.000,00 €

Eigenanteil der Gemeinde: 10% 160.000,00 €

Der Zuwendungsbescheid und die eventuellen Änderungsbescheide sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Der WBV wird diese Bescheide zur Ermöglichung einer korrekten Haushaltsplanung der Gemeinde unmittelbar nach Eingang der Gemeinde zur Kenntnis geben.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Eigenanteil bereitzustellen sowie alle nicht von den Fördermitteln gedeckte Kosten des Vorhabens zu übernehmen. Zu den Kosten des Vorhabens gehören alle die Kosten, die für die Umsetzung der gesetzlichen Ausbaupflicht notwendig sind. Dies sind insbesondere die Kosten des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros, die Kosten der Bauausführung, die Kosten der Vermessung, die Verwaltungskosten des WBV. Zu den Kosten gehören auch die nicht förderfähigen Kosten sowie etwaige Folgekosten, wie z.B. Kosten für die Beseitigung der innerhalb der Fördermittelbindungsfrist entstandenen Beschädigungen.

(4) Sollte, aus welchen Gründen auch immer, eine Rückzahlung empfangener Fördermittel oder eine Nichtgewährung von Fördermitteln aufgrund dieser Vereinbarung erfolgen, stellt die Gemeinde den Verband von jeder Haftung mit Ausnahme von Vorsatz frei.

(5) Die vom Verband selbst abgerechneten Beträge dienen ausschließlich der Deckung der beim WBV angefallenen Kosten. Der WBV wird für die Deckung der eigenen Verwaltungskosten eine Pauschale von 4,0 % der Baukosten im Rahmen des Ausbaubeurtrages erheben. Die Pauschale dient der Gemeinde zunächst als Kalkulationsansatz. Von diesem Kalkulationsansatz werden durch den WBV nach Vorhabenfortschritt in Anlehnung an den Planungsprozess nach HOAI-Leistungsphasen (Lph) wie folgt Abschläge abgerechnet, Lph 1-2 30 %, Lph 3-4 20 %, Lph 5-7 20 % und Lph 8-9 30 %. Für die eingesetzten Mitarbeiter wird der WBV die angefallenen Stunden in einem Nachweis erfassen und nach Abschluss der Baumaßnahme gegenüber der Kommune abrechnen.

(6) Änderungen in der Finanzierung des Vorhabens sind mit den Gemeinden zu vereinbaren. Der WBV ist den Gemeinden jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

§ 7 Befristung, Kündigung, Änderungen

(1) Der Zeitraum der Maßnahme beläuft sich auf ca. 10 Jahre und schließt die Zeit der Gewährleistungsansprüche gegen die Beteiligten Firmen mit ein.

(2) Änderungen des öffentlich – rechtlichen Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden. Diese Änderungen sind schriftlich zu fassen und von den Vertragsparteien zu unterschreiben.

(3) Dieser öffentlich – rechtliche Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende unter Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufenen Kosten sind von der ausbauverpflichteten Gemeinde zu tragen.

§ 8 Rechtsweg, Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Bei Streitigkeiten über diesen Vertrag oder sich aus diesem Vertrag ergebende zwischen den beteiligten öffentlich – rechtlichen Körperschaften ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(3) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, verpflichten sich beide Parteien, an der Stelle der unwirksamen Regelung einvernehmlich eine wirksame Bestimmung aufzunehmen, die die unwirksame inhaltlich zu ersetzen vermag. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt und gelten weiter. Bei Regelungslücken kann der Vertrag einvernehmlich ergänzt werden.

§ 9 In – Kraft – Treten

Dieser öffentlich – rechtliche Vertrag tritt am / rückwirkend zumin Kraft.

rechtsverbindliche Unterschriften:

für die Gemeinde Boltenhagen

.....
Bürgermeister

Dienstsiegel

für den WBV „Wallensteingraben-Küste“

.....
Verbandsvorsteher

.....
Vorstandsmitglied

Dienstsiegel

**Öffentlich – rechtlicher Vertrag
über die Maßnahme am, Gewässer Nr.: 11:22, Tarnewitzer Bach
„Anpflanzen standorttypischer Ufergehölze am Tarnewitzer Bach“
(Ausbaubauvorhaben nach § 68 Abs. 1 Nr. 2 LWaG¹)**

Gemäß § 54 VwVfG M-V² wird zur Regelung der Zusammenarbeit beider öffentlich – rechtlichen Körperschaften im Rahmen des oben genannten Bauvorhabens am Gewässer zweiter Ordnung

zwischen

der Gemeinde

**Boltenhagen
über Amt „Klützer Winkel“
Schloßstraße 1
23948 Klütz**

vertreten durch die Bürgermeister/in

Raphael Wardecki

und dem

**Wasser- und Bodenverband
“Wallensteingraben- Küste“,
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg**

folgend – Gemeinde –

vertreten durch den Verbandsvorsteher

Herrn Guntram Jung

und einem Vorstandsmitglied

Herrn Ties C. Möckelmann

folgend – WBV -

folgender öffentlich – rechtlicher Vertrag geschlossen:

¹ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG vom 30. November 1992, GVOBl. M-V 1992, 669, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021, GVOBl. M-V S. 866)

² Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) n der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020

Präambel

Die Gewässer sind Bestandteil der öffentlichen Infrastruktur des Landes Mecklenburg – Vorpommern und wesentlich für die Funktion und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Sie dienen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Den Zustand dieses Gewässernetzes und damit eines jeden Gewässers zu erhalten und zu verbessern ist öffentliche Verpflichtung.

Der Gewässerausbau ist eine am Allgemeinwohl orientierte öffentlich - rechtliche Verpflichtung. Die Ausführung der Aufgabe erfolgt im Rahmen der öffentlichen Gewalt. Zum Gewässerausbau gehört auch die nachhaltige Entwicklung der Gewässer nach dem Bewirtschaftungsplan für die Flussgebieteinheit Warnow/ Peene nach der EU-WRRL.³

§ 1 rechtliche Grundlagen

- (1) Die Gemeinden sind gemäß § 68 Abs.1 Nr.1 LWaG zum Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung im Gemeindegebiet gesetzlich verpflichtet.
- (2) Zu diesen Gewässern im Gemeindegebiet gehört der Tarnewitzer Bach Gewässer-Nr.: 11:22. Der Tarnewitzer Bach ist ein nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Gewässer und bildet den Wasserkörper KGNW-0600.
- (3) Die Gemeinden sind gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 GUVG⁴ gesetzliches Mitglied im WBV. Gemäß § 2 (2) der Verbandssatzung des WBV⁵ besteht für den WBV die Verpflichtung, den Gewässerausbau im Auftrag seiner Mitglieder vorzunehmen. Der WBV kommt bei der Erfüllung der in diesem öffentlich – rechtlichen Vertrag getroffenen Regelungen seiner Verpflichtung nach.

§ 2 rechtliche Anordnung, Planungsvorgaben

- (1) Die Gemeinden sind entsprechend dem Bewirtschaftungsplan für die FGE Warnow/Peene verpflichtet das in § 1 Absatz 2 genannte Gewässer auszubauen.
- (2) Für die Maßnahme „Anpflanzen standorttypischer Ufergehölze am Tarnewitzer Bach“ (KGNW-0600_M_02) wurde eine Vorbereitende Untersuchungen zur Maßnahme durchgeführt, die einem Gewässerentwicklungskonzept für die Zielerreichung des „guten ökologischen Potentials (KGNW-0600_M_03) entspricht. Die erarbeiteten Hauptziele zur Zielerreichung mit Planungsvorgaben sind Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens.
- (3) Für die Erfüllung dieser Ausbaupflicht wird vereinbart, dass die Gemeinden den WBV in Anspruch nehmen.

§ 3 Begleitende hoheitliche Aufgabe, Vorhabenträgerschaft

- (1) Der WBV ist gesetzlich für die Gewässerunterhaltung gemäß § 39 WHG⁶ des vom Bauvorhaben betroffenen Gewässerabschnittes zuständig. Die vom Verband

³ Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, anzuwenden ab 22. Dezember 2000, Fundstelle: ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73)

⁴ Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 04.08.1992, GVOBl. M-V 1992, 458, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen: Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V S. 458; letzte berücksichtigte Änderung: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 14. August 2018, GVOBl. M-V S. 338)

⁵ Satzung vom 07.12.2016, in Kraft treten am 01.01.2017, zuletzt geändert durch die 2.Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.03.2023 (veröffentlicht am 13.03.2023)

⁶ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1237) geändert worden ist

vorzunehmende Unterhaltung ist eine öffentliche Verpflichtung und dient vor, während und nach der Bauphase der Aufrechterhaltung der für das Einzugsgebiet notwendigen Vorflut.

(2) Die Gemeinde als Mitglied im WBV nimmt für den Gewässerausbau den WBV in Anspruch und beauftragt den WBV, alles für die Erreichung des Ausbauzieles Notwendige vorzunehmen. In diesem Sinne beauftragt die verpflichtete Gemeinde den WBV mit der Vorhabenträgerschaft.

(3) Die Gemeinde stellt den WBV von der Haftung für alle Folgekosten aus dem Vorhaben, auch wenn die Bauausführung mangelfrei vorgenommen wurde, frei (z.B. Vernässungen und Vernässungsschäden, höhere Unterhaltungsaufwendungen).

§ 4 Aufgaben als Vorhabenträger

(1) Der WBV übernimmt die Anmeldung, Beantragung, Empfang und Abrechnung der Fördermittel auf der Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinien des Landes M-V. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit der Fördermittel-Bewilligungsbehörde.

(2) Der WBV führt die Baumaßnahme im Benehmen mit den Gemeinden auf Grundlage der Planungen und den im Zuwendungsverfahren festgelegten Forderungen durch.

(3) Der WBV beantragt die Plangenehmigung / Planfeststellung bei der zuständigen Wasserbehörde. Sofern notwendig beauftragt der WBV die Ausführung der Flurneuordnung in Abstimmung mit der Flurneuordnungsbehörde.

(4) Der WBV beauftragt die Planung, nimmt die Ausschreibung und die Vergabe einschließlich der Zuschlagserteilung an einen Bieter vor.

(5) Die Abwicklung der gesamten Ausbaumaßnahme in der Bauphase inklusive der Überwachung der Einhaltung der Planungen und der anerkannten Regeln der Technik sowie die Überwachung der Gewährleistungsansprüche und im Falle der Notwendigkeit deren Geltendmachung erfolgt durch den WBV.

(6) Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die erbrachten Bauleistungen gemeinsam vom WBV und den Gemeinden abgenommen.

§ 5 Aufgaben der Gemeinde, Schweigepflicht

(1) Die Gemeinde unterstützt den WBV bei der Durchführung des Vorhabens, insbesondere bei der Bereitstellung der notwendigen Katasterunterlagen und bei der Einholung eventuell notwendiger Zustimmungserklärungen der betroffenen Eigentümer und Nutzer.

(2) Die Gemeinde wird die notwendigen Beschlüsse über diesen öffentlich – rechtlichen Vertrag einholen. Das Vorhaben ist Bestandteil des Haushaltplanes des WBV. Sofern notwendig wird die Gemeinde die Genehmigung dieses öffentlich – rechtlichen Vertrages durch die Aufsichtsbehörde einholen.

(3) Der WBV ist gegenüber der Gemeinde und den von der Gemeinde beauftragten Verwaltungsmitarbeiter oder anderen bevollmächtigten Personen zur Auskunft verpflichtet. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen.

(4) Der WBV und die Gemeinde sind über die während des Ausbauvorhabens zur Kenntnis gelangten Vorgänge gegenüber Unbeteiligten zum Schweigen verpflichtet.

§ 6 Kostenverteilung, Finanzierung

(1) Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen voraussichtlich 68.000,00 Euro.

(2) Die Finanzierung wird voraussichtlich wie folgt gestaltet:

Fördermittel: 90% 61.200,00 €

Eigenanteil der Gemeinde: 10% 6.800,00 €

Der Zuwendungsbescheid und die eventuellen Änderungsbescheide sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Der WBV wird diese Bescheide zur Ermöglichung einer korrekten

Haushaltsplanung der Gemeinde unmittelbar nach Eingang der Gemeinde zur Kenntnis geben.

(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Eigenanteil bereitzustellen sowie alle nicht von den Fördermitteln gedeckte Kosten des Vorhabens zu übernehmen. Zu den Kosten des Vorhabens gehören alle die Kosten, die für die Umsetzung der gesetzlichen Ausbaupflicht notwendig sind. Dies sind insbesondere die Kosten des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros, die Kosten der Bauausführung, die Kosten der Vermessung, die Verwaltungskosten des WBV. Zu den Kosten gehören auch die nicht förderfähigen Kosten sowie etwaige Folgekosten, wie z.B. Kosten für die Beseitigung der innerhalb der Fördermittelbindungsfrist entstandenen Beschädigungen.

(4) Sollte, aus welchen Gründen auch immer, eine Rückzahlung empfangener Fördermittel oder eine Nichtgewährung von Fördermitteln aufgrund dieser Vereinbarung erfolgen, stellt die Gemeinde den Verband von jeder Haftung mit Ausnahme von Vorsatz frei.

(5) Die vom Verband selbst abgerechneten Beträge dienen ausschließlich der Deckung der beim WBV angefallenen Kosten. Der WBV wird für die Deckung der eigenen Verwaltungskosten eine Pauschale von 5,0 % der Baukosten im Rahmen des Ausbaubeurtrages erheben. Die Pauschale dient der Gemeinde zunächst als Kalkulationsansatz. Von diesem Kalkulationsansatz werden durch den WBV nach Vorhabenfortschritt in Anlehnung an den Planungsprozess nach HOAI-Leistungsphasen (Lph) wie folgt Abschläge abgerechnet, Lph 1-2 30 %, Lph 3-4 20 %, Lph 5-7 20 % und Lph 8-9 30 %. Für die eingesetzten Mitarbeiter wird der WBV die angefallenen Stunden in einem Nachweis erfassen und nach Abschluss der Baumaßnahme gegenüber der Kommune abrechnen.

(6) Änderungen in der Finanzierung des Vorhabens sind mit den Gemeinden zu vereinbaren. Der WBV ist den Gemeinden jederzeit zur Auskunft verpflichtet.

§ 7 Befristung, Kündigung, Änderungen

(1) Der Zeitraum der Maßnahme beläuft sich auf ca. 5 Jahre und schließt die Zeit der Gewährleistungsansprüche gegen die Beteiligten Firmen mit ein.

(2) Änderungen des öffentlich – rechtlichen Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen getroffen werden. Diese Änderungen sind schriftlich zu fassen und von den Vertragsparteien zu unterschreiben.

(3) Dieser öffentlich – rechtliche Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende unter Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung aufgelaufenen Kosten sind von der ausbauverpflichteten Gemeinde zu tragen.

§ 8 Rechtsweg, Schriftform, salvatorische Klausel

(1) Bei Streitigkeiten über diesen Vertrag oder sich aus diesem Vertrag ergebende zwischen den beteiligten öffentlich – rechtlichen Körperschaften ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(3) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, verpflichten sich beide Parteien, an der Stelle der unwirksamen Regelung einvernehmlich eine wirksame Bestimmung aufzunehmen, die die unwirksame inhaltlich zu ersetzen vermag.

Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt und gelten weiter. Bei Regelungslücken kann der Vertrag einvernehmlich ergänzt werden.

§ 9 In – Kraft – Treten

Dieser öffentlich – rechtliche Vertrag tritt am / rückwirkend zumin Kraft.

rechtsverbindliche Unterschriften:

für die Gemeinde Boltenhagen

Dienstsiegel

.....
Bürgermeister

für den WBV „Wallensteingraben-Küste“

Dienstsiegel

.....
Verbandsvorsteher

.....
Vorstandsmitglied